
S 85 R 279/18

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Berlin-Brandenburg
Sozialgericht	Sozialgericht Berlin
Sachgebiet	Rentenversicherung
Abteilung	85
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	Gesetzliche Rentenversicherung, Witwenrente, Witwerrente, Rentenabfindung, Wiederheirat, Einkommen, Bestandskraft
Leitsätze	<p>1. Ist ein Bescheid über eine Witwenrente bzw. Witwerrente bindend geworden, so wirkt diese Bindung auch für den Abfindungsanspruch aus § 107 SGB VI fort.</p> <p>2. Für die Berechnung des Monatsbetrags im Sinne von § 107 SGB VI (und damit der zu leistenden Rentenabfindung) ist entscheidend, in welcher Höhe die Witwenrente bzw. Witwerrente in dem nach § 107 Abs. 2 SGB VI maßgeblichen Zeitraum – nach Vornahme der Einkommensanrechnung – tatsächlich gezahlt wurde bzw. aufgrund des ergangenen Rentenbescheids zu zahlen war.</p>
Normenkette	§ 46 Abs. 2 SGB VI , § 64 SGB VI , § 97 SGB VI , § 107 SGB VI , § 77 SGG
1. Instanz	
Aktenzeichen	S 85 R 279/18
Datum	27.09.2019
2. Instanz	
Aktenzeichen	-
Datum	-
3. Instanz	
Datum	-

Die Klage wird abgewiesen. Die Beteiligten haben einander keine Kosten zu erstatten.

Tatbestand:

Streitig ist die Abfindung einer Witwerrente bei Wiederheirat.

Der Klager schloss 1979 die Ehe mit Frau B. B. (im Folgenden: Versicherte). Am 6. Marz 2013 verstarb die Versicherte. Der Klager abte seinerzeit eine Beschaftigung aus, aus welcher er Einkommen erzielte.

Mit Bescheid vom 6. Juni 2014, geandert durch Bescheid vom 5. September 2014, bewilligte die Beklagte dem Klager vom Todestag an groe Witwerrente. Zugleich verfagte sie, dass die Rente wegen der Hhe des anzurechnenden Einkommens fr die Zeit ab 1. Juli 2013 nicht zu zahlen sei. Tatsachlich erfolgte fr die Zeit ab Juli 2013 auch keine Auszahlung der Rente.

Am 7. Mai 2014 heiratete der Klager wieder.

Im Marz 2017 stellte der Klager bei der Beklagten einen Antrag auf Abfindung der Witwerrente. Er fhrte aus, dass er bei Bewilligung der Witwerrente noch berufstchtig gewesen sei und Einkommen erzielt habe. Im September 2014 sei er jedoch erkrankt. Hierdurch htten sich seine finanziellen Verhltnisse entscheidend verndert.

Mit Bescheid vom 30. Mai 2017 lehnte die Beklagte den Abfindungsantrag ab. Den hiergegen eingelegten Widerspruch des Klagers wies sie mit Widerspruchsbescheid vom 25. Oktober 2017 zurck. Sie fhrte zur Begrndung ihrer Entscheidung an, dass die Voraussetzungen fr eine Abfindung nach [ 107](#) Sozialgesetzbuch Sechstes Buch (SGB VI) nicht gegeben seien. Dem Klager sei zwar eine Witwerrente bewilligt worden. Diese sei jedoch in dem fr den Abfindungsanspruch mageblichen Zeitraum von Juli 2013 bis Mai 2014 wegen der Hhe des anzurechnenden Einkommens nach [ 97 SGB VI](#) tatsachlich nicht ausgezahlt worden. Insofern ergebe sich ein Abfindungsbetrag in Hhe von 0,00 Euro, weshalb die Zahlung einer Abfindung nicht in Betracht komme. Die Verminderung des Einkommens im Zuge der Erkrankung des Klagers (September 2014) sei erst eingetreten, nachdem der Anspruch auf Witwerrente bereits aufgrund der Wiederheirat erloschen sei.

Mit der am 23. Januar 2018 erhobenen Klage verfolgt der in der Schweiz lebende Klager sein Begehren weiter. Er macht geltend, dass die Witwerrente auch dann abzufinden sei, wenn sie zuvor nicht gezahlt worden sei. Fr die gegenteilige Auffassung finde sich im Gesetz kein Anhalt, zumal sie mit dem Gleichberechtigungsprinzip nicht vereinbar sei. Die Abfindung bei Wiederheirat sei ein Ausgleich fr den Nichterhalt der Witwerrente. Wegen seiner Erkrankung und dem Wegfall seines Einkommens sei der ruhende Anspruch auf Witwerrente wieder zu aktivieren. Es sei im brigen fraglich, ob die Witwerrente richtig berechnet worden sei.

Einen konkreten Klageantrag hat der Klager nicht gestellt.

Die Beklagte beantragt, die Klage abzuweisen.

Sie halt die angefochtenen Bescheide fur rechtmaig.

Die Beteiligten haben sich unter dem 23. November 2018 (Beklagte) bzw. dem 26. November 2018 (Klager) damit einverstanden erklart, dass das Gericht ohne mandliche Verhandlung durch Urteil entscheidet.

Das Gericht hat die Verwaltungsakten der Beklagten beigezogen. Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstands wird auf die zwischen den Beteiligten gewechselten Schriftsatze nebst Anlagen sowie den weiteren Inhalt der Gerichtsakte und der beigezogenen Akten Bezug genommen.

Entscheidungsgrunde:

I. Die Kammer konnte nach [ 124 Abs. 2 Sozialgerichtsgesetz \(SGG\)](#) ohne mandliche Verhandlung durch Urteil entscheiden, weil die Beteiligten hiermit ihr Einverstandnis erklart haben.

II. Gegenstand der Klage ist der Bescheid der Beklagten vom 30. Mai 2017 in der Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 25. Oktober 2017. Der Klager erstrebt unter Bercksichtigung seines Vorbringens (vgl. [ 123 SGG](#)) die Aufhebung der Ablehnungsentscheidung sowie die Verurteilung der Beklagten zur Gewahrung einer Witwerrentenabfindung.

III. Die so zu verstehende Klage hat keinen Erfolg. Sie ist zwar zulassig, jedoch unbegrundet.

1. Die Klage ist zulassig. Statthafte Klageart ist die kombinierte Anfechtungs- und Leistungsklage ([ 54 Abs. 1, Abs. 4 SGG](#)). Die Klagefrist, die hier wegen Bekanntgabe des Widerspruchsbescheids im Ausland drei Monate betrug ([ 87 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 SGG](#)), ist durch die am 23. Januar 2018 bei Gericht eingegangene Klage gewahrt. Der Zulassigkeit der Klage steht auch nicht entgegen, dass der Klager keinen Klageantrag gestellt hat. Zwingend muss die Klage gema [ 92 Abs. 1 Satz 1 SGG](#) lediglich den Klager, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen; diesen Anforderungen genugt die vorliegende Klage. Bei der Regelung zum Klageantrag ([ 92 Abs. 1 Satz 3 SGG](#)) handelt es sich um eine bloe Sollvorschrift; fehlt der Klageantrag, fhrt dies nicht zur Unzulassigkeit der Klage (arg. e [ 92 Abs. 2 Satz 2 SGG](#)).

2. Die Klage ist jedoch unbegrundet. Der Bescheid der Beklagten vom 30. Mai 2017 in der Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 25. Oktober 2017 ist rechtmaig und verletzt den Klager nicht in seinen Rechten. Der Klager hat gegen die Beklagte keinen Anspruch auf Abfindung seiner Witwerrente.

Als rechtliche Grundlage des geltend gemachten Abfindungsanspruchs kommt allein

[Â§ 107 SGB VI](#) (in der Fassung des Gesetzes zur \ddot{A} nderung des Lebenspartnerschaftsrechts vom 15. Dezember 2004, [BGBl. I S. 3396](#)) in Betracht. Nach dieser Vorschrift werden Witwenrenten oder Witwerrenten bei der ersten Wiederheirat des Berechtigten mit dem 24fachen Monatsbetrag abgefunden (Abs. 1 Satz 1). Monatsbetrag ist der Durchschnitt der f \ddot{u} r die letzten zw \ddot{a} lf Kalendermonate geleisteten Witwenrente oder Witwerrente (Abs. 2 Satz 1). Erfolgt die Wiederheirat $\hat{=}$ wie hier $\hat{=}$ vor Ablauf des 15. Kalendermonats nach dem Tod der Versicherten, ist Monatsbetrag der Durchschnittsbetrag der Witwenrente oder Witwerrente, die nach Ablauf des dritten auf den Sterbemonat folgenden Kalendermonats zu leisten war (Abs. 2 Satz 2).

Dem Kl \ddot{a} ger stand ein (Stamm-)Recht auf gro \ddot{a} Ùe Witwerrente gem \ddot{a} Ù [Â§ 46 Abs. 2 SGB VI](#) nach der am 6. M \ddot{a} rz 2013 verstorbenen Versicherten zu. Die Rente begann am Todestag ([Â§ 99 Abs. 2 Satz 2 SGB VI](#)) und endete mit Ablauf des Monats der Wiederheirat ([Â§ 100 Abs. 3 Satz 1 SGB VI](#)), also zum 31. Mai 2014. Die Beklagte hat dem Kl \ddot{a} ger die ihm zustehende Rente mit Bescheid vom 6. Juni 2014, ge \ddot{a} ndert durch Bescheid vom 5. September 2014, auch bewilligt.

Ein Abfindungsanspruch nach [Â§ 107 SGB VI](#) ist trotz der Wiederheirat des Kl \ddot{a} gers am 7. Mai 2014 nicht gegeben, denn der "Monatsbetrag", nach dem die Abfindung zu bemessen ist, liegt im vorliegenden Fall bei 0,- (in Worten: null) Euro, weshalb die Abfindung ebenfalls 0,- Euro betr \ddot{a} gt. Nach Ablauf des dritten auf den Sterbemonat folgenden Kalendermonats (sog. Sterbevierteljahr) bis zur Wiederheirat im Mai 2014 erwachsen aus dem Rentenstammrecht wegen der nach [Â§ 97 SGB VI](#) vorzunehmenden Einkommensanrechnung keine Einzelzahlungsanspr \ddot{u} che mehr (zur Unterscheidung zwischen Rentenstammrecht und -zahlungsanspruch vgl. BSG, Urteil vom 2. November 2015 $\hat{=}$ [B 13 R 27/14 R](#) $\hat{=}$, SozR 4-1300 [Â§ 48 Nr. 32](#), juris Rn. 32 m. w. N.), d. h. es bestand zwar ein Rentenanspruch dem Grunde nach, es waren aber keine Zahlungen an den Kl \ddot{a} ger zu leisten.

Dass in dem f \ddot{u} r die Berechnung des Abfindungsanspruchs ma \ddot{g} eblichen Zeitraum von Juli 2013 bis Mai 2014 kein Witwerrentenzahlungsanspruch bestand, steht bindend fest. Die Beklagte hat in den Witwerrentenbescheiden vom 6. Juni 2014 und 5. September 2014 geregelt, dass die Rente wegen der H \ddot{a} he des anzurechnenden Einkommens f \ddot{u} r die Zeit ab 1. Juli 2013 nicht zu zahlen ist. Gegen diese Verwaltungsakte hat der Kl \ddot{a} ger keinen Widerspruch eingelegt, so dass sie bestandskr \ddot{a} ftig geworden sind (vgl. [Â§ 77 SGG](#)). Ist ein Bescheid \ddot{A} ber eine Witwenrente bzw. Witwerrente bindend geworden, so wirkt diese Bindung auch f \ddot{u} r den Abfindungsanspruch aus [Â§ 107 SGB VI](#) fort (vgl. BSG, Urteil vom 29. April 1976 $\hat{=}$ [4/12 RJ 106/75](#) $\hat{=}$, SozR 2200 [Â§ 1302 Nr. 2](#); BSG, Urteil vom 2. Oktober 1984 $\hat{=}$ [5b RJ 76/83](#) $\hat{=}$, SozR 2200 [Â§ 1302 Nr. 7](#)). Aus diesem Grund sind die Einw \ddot{a} nde des Kl \ddot{a} gers hinsichtlich der Berechnung der Witwerrente unbeachtlich.

F \ddot{u} r die Berechnung des Monatsbetrags im Sinne von [Â§ 107 SGB VI](#) (und damit der zu leistenden Rentenabfindung) ist entscheidend, in welcher H \ddot{a} he die Witwenrente bzw. Witwerrente in dem nach [Â§ 107 Abs. 2 SGB VI](#) ma \ddot{g} eblichen Zeitraum $\hat{=}$ nach Vornahme der Einkommensanrechnung $\hat{=}$ tats \ddot{a} chlich gezahlt

wurde bzw. aufgrund des ergangenen Rentenbescheids zu zahlen war.

Hierfür spricht bereits der Wortlaut des [Â§ 107 Abs. 2 SGB VI](#). Sowohl Satz 1 als auch Satz 2 dieser Vorschrift definieren den für die Abfindungshöhe relevanten Monatsbetrag anhand der Rente, die "geleistet" wurde bzw. "zu leisten" war. Hierdurch wird erkennbar, dass der tatsächlich gezahlte bzw. zu zahlende Rentenbetrag die Grundlage für die Berechnung der Abfindung bildet. Steht die Einkommensanrechnung nach [Â§ 97 SGB VI](#) der Auszahlung der Witwerrente entgegen, so wird diese Rente weder "geleistet" noch ist sie "zu leisten".

Untermauert wird dieses Begriffsverständnis durch systematische Erwägungen. Auch in anderen Vorschriften des SGB VI verwendet der Gesetzgeber den Begriff "leisten" im Sinne von "zahlen", so z. B. bei der Regelung über das Zusammentreffen mehrerer Rentenansprüche, [Â§ 89 Abs. 1 Satz 1 SGB VI](#) ("Bestehen für denselben Zeitraum Ansprüche auf mehrere Renten aus eigener Versicherung, wird nur die höchste Rente geleistet.").

Hätte der Gesetzgeber die Höhe des Abfindungsanspruchs aus [Â§ 107 Abs. 1 SGB VI](#) allein an den nach der Rentenformel errechneten Monatsbetrag der Rente (vgl. [Â§ 64 SGB VI](#)) knüpfen wollen, hätte es keiner eigenständigen Legaldefinition des "Monatsbetrags" in [Â§ 107 Abs. 2 SGB VI](#) bedurft. Die Aufnahme der auf die "geleistete" bzw. "zu leistende" Rente abstellenden Definition in das Gesetz ist mithin ein gewichtiger Hinweis darauf, dass bei der Berechnung des Abfindungsanspruchs auf die tatsächlich gezahlte bzw. zu zahlende Rente abzustellen ist.

Schließlich sprechen Sinn und Zweck der hier einschlägigen Vorschriften für diese Auslegung. Der Anspruch auf (große) Witwenrente hat u. a. eine Unterhaltersatzfunktion. Es handelt sich um eine vorwiegend fürsorglich motivierte Leistung (vgl. zum Ganzen BVerfG, Beschluss vom 18. Februar 1998 â [1 BvR 1318/86](#) â, [BVerfGE 97, 271](#)). Dementsprechend wird die Rente auch nicht uneingeschränkt geleistet; so ist z. B. Einkommen anzurechnen ([Â§ 97 SGB VI](#)). Der Abfindungsanspruch nach [Â§ 107 SGB VI](#) wiederum soll den Entschluss der Witwe oder des Witwers zur erneuten Heirat wirtschaftlich erleichtern (vgl. BVerfG, Urteil vom 21. Oktober 1980 â [1 BvR 179/78](#) â, [BVerfGE 55, 114](#)). Eines derartigen wirtschaftlichen Anreizes bedarf es indes gerade nicht für Witwen oder Witwer, die vor der Wiederheirat wegen der Höhe des anzurechnenden Einkommens ohnehin keine Rentenzahlungen erhalten.

Soweit der Kläger vorträgt, dass sich seine finanzielle Lage wegen einer Erkrankung im September 2014 verschlechtert habe, führt dies zu keinem anderen Ergebnis. Der Kläger war bereits ab dem 7. Mai 2014 wieder verheiratet. Der für die Höhe der Abfindung maßgebliche Monatsbetrag ist indes gemäß [Â§ 107 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 SGB VI](#) anhand der vor der Wiederheirat geleisteten bzw. zu leistenden Witwerrente zu berechnen. Nach der Wiederheirat eintretende Veränderungen können sich deshalb nicht auf den Abfindungsanspruch auswirken.

IV. Die Kostenentscheidung beruht auf [Â§ 193 SGG](#).

Erstellt am: 07.10.2019

Zuletzt verändert am: 23.12.2024